



Reglement (Verordnung) des Kreises Oberengadin betreffend das Zivilstandswesen

Der Kreisrat beschliesst, gestützt auf Art. 6 alinea 3 des Gesetzes betreffend das Zivilstandswesen, was folgt:

Art. 1

Anstellungsbedingungen

Die Anstellungsbedingungen und Besoldung der im Zivilstandswesen tätigen Fachpersonen richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen und Richtlinien des Kreises Oberengadin.

Art. 2

Kompetenzen des Kreisvorstandes

¹Dem Kreisvorstand obliegen folgende, unübertragbare Aufgaben:

- Evaluation und Wahlvorschlag von Fachpersonen für das Zivilstandswesen zu Handen des Kreisrates
- Verabschiedung der Jahresrechnung und des Budgets zu Handen des Kreisrates
- Vorschlagsrecht betreffend Änderung, Aufhebung oder Ergänzung des Reglementes zu Handen des Kreisrates
- Pensenfestlegung der im Zivilstandswesen tätigen Personen
- administrative Aufsicht über die im Zivilstandswesen tätigen Fachpersonen
- Festlegung der Besoldung der im Zivilstandswesen tätigen Personen
- Überwachung der organisatorischen Belange des Zivilstandsamtes
- Entscheid betreffend Leitung des Zivilstandsamtes gemäss Art. 3 der Verordnung
- Beschlussfassung über einmalige, nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 10'000.-
- Vertretung des Zivilstandskreises gegen aussen in Belangen, die nicht in der Zuständigkeit des Zivilstandsamtes liegen
- Bezeichnung aller Lokale zur Durchführung von Trauungen und Begründung eingetragener Partnerschaften im Kreis
- Genehmigung von Stellvertretungstätigkeiten für und durch benachbarte Zivilstandskreise
- Festlegung der Benutzungsgebühr für weitere Lokale zur Durchführung von Trauungen und Begründung eingetragener Partnerschaften gemäss Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Zivilstandswesen.

²Der Kreisvorstand kann die zuständigen Fachpersonen zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme einladen.

³Im Übrigen ist der Kreisvorstand für alle weiteren Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Organ per Verfassung, Gesetz oder Verordnung übertragen sind.

Art. 3

Fachliche Leitung / Amtsleitung

Die fachliche Leitung / Amtsleitung obliegt der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten. Bei mehreren Fachpersonen legt der Kreisrat auf Antrag des Kreisvorstandes fest, welcher Fachkraft die Amtsleitung obliegt.

Art. 4

Amtsinterne Organisation

Der Betrieb des Zivilstandsamtes muss ganzjährig sichergestellt werden. Das Zivilstandsamt steht der Bevölkerung in der Regel von Montag bis Freitag zur Verfügung. Bei Bedarf werden auch samstags Trauungen durchgeführt und eingetragene Partnerschaften begründet.

Art. 5

Standort des Zivilstandsamtes

Das Zivilstandsamt des Zivilstandskreises Oberengadin hat seinen Standort in St. Moritz.

Art. 6

Infrastruktur und Archiv

¹Die Standortgemeinde St. Moritz stellt dem Kreis die benötigten Büroräumlichkeiten und Archivräume zur Verfügung.

²Der Kreisvorstand legt zusammen mit der Standortgemeinde die Miete für die Büroräumlichkeiten und das Archiv fest.

Art. 7

Kosten für Trauungen und Begründung eingetragener Partnerschaften und Lokalitäten

¹Die Kosten für Trauungen und Begründung eingetragener Partnerschaften richten sich nach der jeweils geltenden Gebührenverordnung des Bundes.

² Dienstfahrten im Zusammenhang mit der Durchführung der Trauung oder der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft werden nicht in Rechnung gestellt, wenn mindestens eine der beteiligten Personen ihren Wohnsitz in einer Gemeinde des Kreises Oberengadin hat.

³Die Benutzung von weiteren Lokalen zur Durchführung von Trauungen und Begründung eingetragener Partnerschaften gemäss Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes des Kreises Oberengadin betreffend das Zivilstandswesen ist unabhängig vom Wohnsitz kostenpflichtig.

Art. 8

Übergangsbestimmungen

¹Die bisherige Standortgemeinde Samedan überlässt dem Kreis Oberengadin bzw. der Standortgemeinde St. Moritz nach Durchführung der entsprechenden Amtsübergabe unentgeltlich ihre bisher vom Zivilstandsamt gebrauchten Feuerschutzschranke sowie alle Unterlagen und Dokumente des Zivilstandskreises (Register, Belege, Formulare, Literatur etc.) und übergibt der Standortgemeinde St. Moritz alle bisherigen Unterlagen und Dokumente zur Archivierung.

²Die Zivilstandsämter Samedan und St. Moritz erstellen per 30.06.2010 eine durch ihre Revisionsstelle revidierte Schlussabrechnung zuhanden des Kreisrates.

Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Beschluss des Kreisrates vom 24. Juni 2010 in Kraft.

Der Kreispräsident:

Franco Tramèr

Der Kreispräsident-Stellvertreter:

Alexander Blöchlinger

Das dritte Vorstandsmitglied:

Fritz Hagmann

Der Aktuar:

Josef Sigron

Von der Regierung genehmigt gemäss

Beschluss vom 6.7.2010 Nr. 673

Namens der Regierung

Der Präsident:

Claudio Lardi

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Dr. C. Riesen

